



Bundesministerium  
des Innern, für Bau  
und Heimat

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Frau  
Monika Lazar, MdB  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET [www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de)

DATUM 28. Juni 2019

BETREFF **Schriftliche Fragen Monat Juni 2019**  
HIER **Arbeitsnummern 6/293, 294**

ANLAGE - 1 -

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesenen schriftlichen Fragen übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen  
in Vertretung

Dr. Helmut Teichmann

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Berlin Hauptbahnhof

Bushaltestelle Berlin Hauptbahnhof

Schriftliche Fragen der Abgeordneten Monika Lazar  
vom 24. Juni 2019  
(Monat Juni 2019, Arbeits-Nr. 6/293, 294)

---

Fragen:

1: Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über den medial berichteten Vorfall, dass ein Mitarbeiter der Bundespolizei während eines Polizeieinsatzes im sächsischen Ostritz am 22. Juni 2019 Aufnäher an seiner Uniform getragen haben soll, deren Symbolik in der rechtsextremen Szene verwendet wird (<https://www.spiegel.de/politik/deutschland/ostritz-bundespolizist-trug-fragwuerdige-symbole-auf-uniform-a-1273889.html>)?

2: Lag hierbei nach Einschätzung der Bundesregierung ein Verstoß gegen die Bekleidungs Vorschrift vor, und falls ja, mit welchen Konsequenzen wird die Bundespolizei darauf reagieren?

Antworten:

Zu 1:

Die Bundesregierung hat von dem medial berichteten Sachverhalt Kenntnis.

Zu 2:

Das Verhalten des Beamten ist ein Verstoß gegen die Polizeidienstvorschrift (PDV) 014 - VS-NfD - "Bestimmungen zum Erscheinungsbild und für das Tragen der Dienstkleidung in der Bundespolizei". Danach dürfen als Dienstkleidung nur die vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat oder vom Bundespolizeipräsidium eingeführten oder zugelassenen Artikel, Abzeichen und Kennzeichen getragen werden. Insbesondere an der Einsatzbekleidung dürfen nur die in der Vorschrift genannten und dienstlich zugewiesenen Abzeichen und Kennzeichnungen und ausschließlich in der beschriebenen Art und Weise angebracht werden. Das Tragen anderer Kennzeichen oder Abzeichen zur Einsatzbekleidung ist untersagt. Im vorliegenden Sachverhalt wird gegen den Beamten ein Disziplinarverfahren eingeleitet. Darüber hinaus hat der Präsident des Bundespolizeipräsidiiums mit Verfügung vom 24. Juni 2019 an alle Behörden der Bundespolizei an die geltende Weisungslage erinnert und die Behördenleiter gebeten, alle Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten umgehend nochmals über die Bestimmungen der PDV 014 und mögliche disziplinar- und strafrechtliche Konsequenzen bei Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen zu belehren.